



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 27.08.2021

Jahrgang/Nummer L/60

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300.2

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen

vom 27. August 2021, Az. 31-5300.2

Aufgrund des § 28 b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384), die durch Verordnung vom 20. August 2021 (BayMBl. Nr. 584) geändert worden ist und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Kitzingen gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichten Inzidenzen den Schwellenwert von 25 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten haben. Der Inzidenzwert am 27. August 2021 beträgt laut Robert-Koch-Institut: 31,6

Ab Sonntag, den 29. August 2021 gelten daher bis auf Weiteres diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Wert der 7-Tage-Inzidenz über 25 liegt.

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28 b Abs. 1 Satz 3 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus ab 29. August 2021 ergebenden Rechtsfolgen:

- Für Schulen gilt Folgendes (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd Dreifachbuchst. bbb der 13. BayIfSMV):

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an weiterführenden Schulen nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes gilt nicht mehr. Im Übrigen wird hinsichtlich der Maskenpflicht auf § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV verwiesen.

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 25 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, treten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft (§ 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV).

Kitzingen, 27.08.2021

Dr. Susanne Knof
Stv. Landrätin